

# **Förderverein der Evangelischen Grundschule Zeitz e.V.**

## **Satzung**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Evangelischen Grundschule Zeitz“, soll in das Vereinsregister eingetragen werden und erhält nach seiner Eintragung im Vereinsregister den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Zeitz.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

### **§ 2**

#### **Zweck und Aufgaben des Vereins**

- (1) Der Verein betreibt die Förderung der pädagogischen Arbeit an der Evangelischen Grundschule Zeitz, indem er insbesondere den Zweck verfolgt:
  - a. die Zusammenarbeit zwischen Eltern, Schüler/-innen und Lehrer/-innen mit in der Region ansässigen Firmen und Behörden zu fördern,
  - b. die Zusammenarbeit mit den Evangelischen Kirchengemeinden der Region sowie mit Mitgliedern der „Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen“ (ACK) zu begleiten,
  - c. die Schule bei ihren Bemühungen zu unterstützen, sich im gesellschaftlichen, kirchlichen und kulturellen Umfeld zu vernetzen,
  - d. den Kontakt zum Trägerverein der Ev. Grundschule Zeitz „Evangelisches Schulprojekt Burgenlandkreis e.V.“ zu pflegen,
  - e. die Evangelische Grundschule Zeitz bei der Suche und dem Aufbau eines geeigneten Schulstandortes/Schulobjektes zu unterstützen
- (2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
  - a. Unterstützung und Mitwirkung bei Organisation und Durchführung von Gemeinschaftsveranstaltungen, wie Schulgottesdiensten und -festen, Ausstellungen, Ausflügen und sonstigen Veranstaltungen
  - b. Förderung der Öffentlichkeitsarbeit und Werbung für die Evangelische Grundschule Zeitz
  - c. Unterstützung und Mitwirkung bei der Beschaffung und Erarbeitung von Lehr- und Unterrichtsmitteln
  - d. Zusammenarbeit mit Initiativen gleicher und ähnlicher Zielstellung
  - e. Beschaffung von Fördermitteln und Spenden zur Verwirklichung des Vereinszweckes
  - f. Finanzielle Unterstützung einzelner Schüler/-innen, z.B. Schulgeld, Projektunterstützung usw.
  - g. Unterstützung aktueller Interessen der Schulgemeinschaft gegenüber Dritten

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 4 Mittel des Vereins**

- (1) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein:
  - a. durch Beiträge
  - b. durch Spenden
  - c. durch sonstige Zuwendungen von öffentlicher und privater Seite.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Rückzahlung von Beiträgen oder Spenden ist unzulässig.
- (3) Aufwandsentschädigungen für im Interesse des Vereins entfaltete Tätigkeiten werden nach Maßgabe einer von der Mitgliederversammlung erlassenen Ordnung oder eines von der Mitgliederversammlung im Einzelfall getroffenen Beschlusses gezahlt.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können alle juristischen und natürlichen Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr werden, die bereit sind, die satzungsgemäßen Ziele des Vereins zu fördern. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme wird mit der Absendung der schriftlichen Aufnahmemitteilung an das neue Mitglied wirksam.
- (3) Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a. mit dem Tod des Mitglieds, bzw. der Auflösung der juristischen Person,
  - b. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand mit Wirkung zum jeweiligen Jahresende,
  - c. mit dem Ausschluss durch den Beschluss des Vorstandes.

- (5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Ein Mitglied kann auch ausgeschlossen werden, wenn es über einen Zeitraum von zwei Jahren seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist und sich auch nicht in anderer Weise um die Förderung des Vereinszweckes bemüht hat. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## **§ 6 Beiträge**

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung, in der die Beiträge und der Modus der Beitragszahlung festgeschrieben sind.
- (2) Die Mitgliedschaft im Verein verpflichtet zur Zahlung des festgelegten Beitrages entsprechend der geltenden Beitragsordnung.

## **§ 7 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind:
- a. die Mitgliederversammlung,
  - b. der Vorstand.

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Höchstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie findet als ordentliche Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch seine/n Stellvertreter/in.
- (2) Mitgliederversammlungen sind als außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen:
- a. wenn das Interesse des Vereins es erfordert,
  - b. wenn der Vorstand dies mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit fordert oder
  - b. wenn mindestens  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung wünschen.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch E-Mail an die dem Verein bekanntgegebene E-Mailadresse oder wenn keine E-Mailadresse bekanntgegeben ist, durch einfachen Brief unter Mitteilung der Tagesordnung. Zwischen der Absendung der Einladung und dem Tag der Versammlung muss ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

- (5) Zur Mitgliederversammlung wird auch der/die Schulleiter/-in eingeladen. Er/Sie darf an der Mitgliederversammlung selbst oder durch eine/n Vertreter/-in teilnehmen. Ihm/Ihr ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Ladung unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.  
Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen ohne Berücksichtigung von Stimmenthaltungen.
- (7) Zur Satzungsänderung des Vereins ist eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.  
Sind in der Mitgliederversammlung weniger als zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, kann nach Beendigung dieser Mitgliederversammlung unmittelbar im Anschluss eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der zu demselben Tagesordnungspunkt zwei Drittel der abgegebenen Stimmen für die Annahme der Satzungsänderung hinreichend sind.
- (8) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Sind in der Mitgliederversammlung weniger als drei Viertel der Stimmberechtigten anwesend, muss innerhalb eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der zu demselben Tagesordnungspunkt drei Viertel der abgegebenen Stimmen hinreichend sind.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden der Versammlung (Versammlungsleiter/-in) und der/dem Protokollführer/-in zu unterzeichnen ist.
- (10) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
- a. die Wahl des Vorstandes,
  - b. die Wahl des Kassenführers,
  - c. die Entgegennahme der Jahresberichte, Jahresrechnungen und der Kassenprüfungsberichte,
  - d. die Entlastung des Vorstandes,
  - e. die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
  - f. die Änderung der Satzung und
  - g. die Auflösung des Vereins.

## **§ 9 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
- a. dem/der Vorsitzenden;
  - b. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden;
  - c. dem/der Kassenführer/-in,
  - d. dem/der Schriftführer/-in.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt drei Beisitzer/-innen in den Vorstand, die jedoch keine Vertretungsbefugnisse haben.

- (3) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Sie beginnt mit dem Tag der Wahl. Der Vorstand bleibt über die Amtszeit hinaus im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Vor Ablauf der Amtszeit ist die Abwahl der gewählten Vorstandsmitglieder durch Neuwahl mit 2/3 Mehrheit möglich.
- (4) Der Vorstand führt ehrenamtlich die laufenden Geschäfte des Vereins. Er beschließt mit einfacher Mehrheit und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Versammlungsleiters/-in.
- (5) Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt, mindestens einmal im Jahr. Über diese sind Protokolle zu führen, die von dem/der Sitzungsleiter/-in und dem/der Protokollführer/-in zu unterzeichnen sind.

### **§ 10 Kassenprüfung**

- (1) Auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer/-innen für eine Zeit von zwei Jahren zu wählen. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Kassenprüfungen sind mindestens einmal jährlich durchzuführen.
- (3) Die Wiederwahl jeweils eines Kassenprüfers ist zulässig.

### **§ 11 Gesetzliche Vertretung**

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Vorstandsmitgliedern im Sinne des § 9 Art. 1 dieser Satzung gemeinsam vertreten.
- (2) Einer der Vertreter muss der Vorsitzende oder der Stellvertreter des Vereins sein.

### **§ 12 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Die Mitgliederversammlung beschließt, an welche gemeinnützige Körperschaft das Vermögen fallen soll. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Im Falle der Auflösung des Vereins werden der/die Vorsitzende und der/die Stellvertreter/-in als Liquidatoren bestimmt.

Zeitz, am 10.07.2014